



## Infoblatt für die Inhaber von Wärmemengenzähler (Versorgungsdienstleister usw.)

### telematische Plattform „Telemaco“ – Meldepflichten und Nacheichungsfristen

Gesetzliche Grundlage: Ministerialdekret 21.04.2017, Nr. 93

#### Wann und welche Meldungen muss der Inhaber machen?

Anhand eines Beispiels werden die **Meldepflichten und Schritte** erklärt:

Zähler der Kategorie M421 (statisch, Förderleistung bis zu 3 m<sup>3</sup>/h, Nacheichungsintervall 9 Jahre)

1. Erstinstallation eines neuen Zählers mit CE-M-Markierung „20“ am 01.03.2021.
2. Meldung der Inbetriebnahme mit Datum 01.03.2021 durch den Inhaber innerhalb von 30 Tagen mittels **Modul CTC**; der Zähler wird dadurch in die amtliche Eichliste verbucht.
3. Ausbau des Zählers vor der Fälligkeit der 1. Nacheichung (spätestens 01.03.2030 - siehe Buchstabe a) und c) weiter unten), mit dem Ziel, diesen zur Nacheichung an die Eichstelle zu schicken und nach positiver Nacheichung wieder zu verbauen, aber natürlich an einem neuen Standort. Der ausgebaute Zähler wird somit durch einen neuen Zähler getauscht (Neuinstallation).
4. Meldung durch den Inhaber der zeitlich beschränkten Außerbetriebsetzung des ausgebauten Zählers (Nacheichung zu einem späteren Zeitpunkt) innerhalb von 30 Tagen mittels **Modul RCT („rettifica“)**. Mit dieser Meldung wird lediglich ein Standortwechsel mitgeteilt, und zwar vom ursprünglichen Einbauort zum Depot des Inhabers. Hierfür ist beim Eingabefeld „ubicazione strumento“ die Adresse des Depots bzw. der Vermerk „Messgerät nicht verbaut“ einzugeben. Alle anderen Daten bitte nicht ändern. Dieser Meldevorgang ist notwendig, um den Status von Zählern mit verfallener Eichung in der amtlichen Eichliste hervorzuheben.
5. Meldung der Inbetriebnahme des neuen Zählers durch den Inhaber innerhalb von 30 Tagen mittels **Modul CTC**.
6. Der ausgebaute Zähler wird schließlich zu gegebenen Zeitpunkt zwecks Nacheichung zur Eichstelle geschickt. Die Eichstelle meldet das Ergebnis der Nacheichung ebenfalls über die Plattform Telemaco, wobei sie auf die bestehenden, in der Eichliste vorhandenen Messgerätedaten zurückgreift.
7. Der Inhaber kann den nachgeeichten Zähler installieren, jedoch bei einem anderen Kunden (Standort). Der Wechsel des Einbaustandortes („ubicazione strumento“) muss innerhalb von 30 Tagen mittels **Modul RCT („rettifica“)** vom Inhaber mitgeteilt werden.
8. Zähler, die definitiv außer Betrieb gesetzt werden (verschrottet, verkauft usw.), müssen mittels **Modul CTC** abgemeldet werden.



### Wann ist die Nacheichung fällig?

Für die Berechnung des Termins der **1. Nacheichung** des Zählers müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden (Rechtsbezug: Art. 4, Absätze 3, 8 und 16, M.D. 93/17):

- a) wenn die Erstinbetriebnahme des Zählers innerhalb von 2 Jahren ab dem Jahr der Konformitätsbewertung erfolgt (CE-M-Jahr), gilt als Startpunkt für die Berechnung das Datum der Erstinbetriebnahme (siehe Punkt 1);
- b) wenn die Erstinbetriebnahme des Zählers hingegen nach den 2 Jahren der CE-M-Jahr-Markierung erfolgt, dann gilt als Startpunkt für die Berechnung der 31.12. des zweiten Jahres nach der Markierung;
- c) Nacheichung vor Ort mit mobiler Prüfstation oder im Prüflabor der Eichstelle:

#### c.1. – Nacheichung vor Ort mit mobiler Prüfstation (kein Zählerwechsel)

Der Antrag um Nacheichung an die Eichstelle muss auf alle Fälle mindestens 5 Arbeitstage vor dem errechneten Fälligkeitstag schriftlich gestellt und von der Eichstelle bestätigt worden sein. Die beauftragte Eichstelle hat die Pflicht, die Nacheichung innerhalb von 45 Kalendertagen ab Auftragsvergabe durchzuführen. Die Einhaltung der genannten Fristen erlaubt es dem Inhaber, den Zähler im Zeitraum zwischen der Auftragsvergabe und der Nacheichung weiter zu verwenden. Die positive Nacheichung wird u.a. durch das Anbringen eines grünen Fälligkeitsklebers durch die Eichstelle bestätigt (Monat und Jahr der nächsten Eichfälligkeit).

#### c.2 – Nacheichung im Prüflabor der Eichstelle (Zählerwechsel)

Der Messgeräteeinhaber muss den Zähler spätestens am Tag der errechneten Eichfälligkeit außer Betrieb setzen (Austausch mit neuem Zähler). Eine Inbetriebsetzung nach der Fälligkeit ist verboten. Der abmontierte Zähler wird dann zu einem späteren Zeitpunkt, wahrscheinlich gemeinsam mit anderen Zählern, zur Eichstelle geschickt und nach positiver Nacheichung erneut verbaut bzw. für den Verkauf von Wärmemenge in Betrieb gesetzt.

- d) Im Zuge der ersten Nacheichung stellt die Eichstelle das obligatorische „**Eichbüchlein**“ in Papierform oder informatischer Form aus. Es muss vom Inhaber des Messgerätes verwahrt und zur Verfügung gehalten werden. Alle nachfolgenden Reparaturen / Nacheichungen müssen dort von Reparatur / Eichstelle vermerkt werden.
- e) Für die Berechnung aller **nachfolgenden Eichfälligkeiten** gilt als Startpunkt für die Berechnung der letzte Tag des Monats der Fälligkeit laut „grünem Kleber“.
- f) **Sonderfall:** Erstinstallation von bereits nachgeeichten Wärmezählern. Dieser Fall könnte eintreten, wenn der Inhaber gebrauchte Zähler mit gültiger Nacheichung im Sinne des ital. Eichrechts (grüner Fälligkeitskleber) von Dritten (z.B. anderen Versorgungsdienstleistern) ankauft und dann verbaut.

In diesem Fall muss die Anmeldung der Inbetriebnahme über Telemaco an das Eichamt erfolgen, und zwar innerhalb von 30 Tagen mittels **Modul CTC**, wobei auch das Datum der Inbetriebnahme einzutragen ist, auch wenn es sich hier nicht mehr um die sogenannte Erstinbetriebnahme eines Neugerätes handelt.



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

EICHAMT

CAMERA DI COMMERCIO,  
INDUSTRIA, ARTIGIANATO  
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

UFFICIO METRICO

Die entsprechende gültige Nacheichung (grüner Fälligkeitskleber) kann natürlich nicht spezifisch mitgeteilt werden, auch weil dies nicht die Pflicht des Inhabers ist. Es muss aber auf alle Fälle ein entsprechender Hinweis bei der Meldung gemacht werden (z.B. Gültigkeit der Eichung: Monat/Jahr und Nummer der Eichstelle laut grünem Kleber). Um Unklarheiten zu vermeiden, wird der Inhaber ersucht, vor der Meldung das Eichamt zu kontaktieren.

### **Entfernung von Eichsiegel am Wärmemengenzähler: die Eichgültigkeit verfällt!**

Werden die von der EU-Baumusterprüfbescheinigung des Zählermodells vorgesehenen und im Zuge der Konformitätsbewertung oder Nacheichung angebrachten Eichsiegel entfernt (z.B. durch eine Reparatur), so erlischt die Eichgültigkeit. Eine Wiederinbetriebnahme ist nur durch eine positive Nacheichung möglich.

Dieses Dokument ist lediglich zum Konzeptverständnis gedacht. Für die technischen und telematischen Aspekte bei der Eingabe in Telemaco muss Infocamere Spa als Betreiber der Plattform kontaktiert werden: <http://praticaeureka.infocamere.it/> => Info.

Sollten die Datensätze nicht direkt über die Eingabeoberfläche von Telemaco erstellt werden, sondern durch interne Verwaltungssoftware, so müssen die entsprechenden Formatvorgaben beachtet werden. Es ist ratsam, die Korrektheit der erstellten und übermittelten Daten in Absprache mit dem Eichamt in Form von Probeläufen in der Startphase zu kontrollieren.

Stand: 17.03.2021

ver 1.0\_de

I-39100 Bozen  
Südtiroler Straße 60  
Tel. 0471 945 681  
eichdienst@handelskammer.bz.it  
ZEP: metrology@bz.legalmail.camcom.it  
www.handelskammer.bz.it  
Steuernummer: 80000670218  
ISO-Zertifizierung 9001:2015

I-39100 Bolzano  
via Alto Adige 60  
tel. 0471 945 681  
metrico@camcom.bz.it  
PEC: metrology@bz.legalmail.camcom.it  
www.camcom.bz.it  
codice fiscale: 80000670218  
certificazione ISO 9001:2015